

fel. Darauf deutet auch der Dauerauf-
ruf hin, "ernsthafte Anstrengungen zu
unternehmen, um den Bürokratismus
zu bekämpfen, die Effizienz zu verbes-
sern, ... die Pflichten aufrichtig zu er-
füllen, hart zu arbeiten und ein Bei-
spiel im Dienste für das Volk zu ge-
ben". (SWB, 31.10.90) -ma-

*(18)

Volkszählung

Nach den Ergebnissen der vierten na-
tionalen Volkszählung hatte China
Ende Juli 1990 eine Gesamtbevölke-
rung von 1.160.017.381. In dieser Zahl
sind die Bewohner Taiwans, Hong-
kongs und Macaus eingeschlossen.
Von Mitte 1989 bis Mitte 1990 belief
sich die Geburtenrate auf 20,98 p.m.,
die Todesrate auf 6,28 p.m. und die na-
türliche Wachstumsrate auf 14,7 p.m.
584.949.922 Personen (51,6%) sind laut
Volkszählung männlichen Geschlechts,
548.732.579 weiblichen Geschlechts.
91,96% der Gesamtbevölkerung gehö-
ren zur Kategorie der Han-Chinesen,
während sich die Minderheitenbevöl-
kerungen insgesamt auf 91.200.314 be-
laufen. Die Zahl der Haushalte beläuft
sich auf insgesamt 276.947.962, die
durchschnittliche Haushaltsgröße be-
trägt 3,96 Personen. Unter dem Ge-
sichtspunkt schulischer Bildung verfü-
gen 16.124.678 Personen über eine
Tertiärausbildung, 91.131.539 Perso-
nen über einen Abschluß der Oberen
Sekundärstufe, 264.648.676 über einen
Abschluß der Unteren Sekundärstufe
und 420.106.604 über einen Grund-
schulabschluß. (SWB, 31.10.; XNA,
31.10.90) -ma-

*(19)

**Verbesserter Umweltschutz in Shang-
hai?**

Nach offiziellen Angaben hat die Stadt
Shanghai 1989 "größere Fortschritte im
Umweltschutz gemacht". Das Gesamt-
aufkommen an industriellen Abwäs-
sern sei gegenüber 1988 um 5,5% ver-
ringert worden. Darüber hinaus seien
die Hauptbelastungsstoffe, "ausge-
nommen Arsen", gesenkt worden.
Auch im Bereich der Luftverschmut-
zung seien Fortschritte "in der Kontrol-
le von Gasen und Rauch" erzielt wor-
den. Ferner "werden auf mehr als 70%
der städtischen Fläche jetzt Kontrollen
des Geräuschniveaus vorgenommen".
Finanziell belief sich das Gesamtauf-

kommen für Umweltzwecke 1989 auf
212 Mio. Yuan (45 Mio. US\$), die sich
auf insgesamt 1.733 Einzelprojekte ver-
teilten. "12 Fabriken, die die Umge-
bung bisher stark verschmutzten, sind
in Gebiete außerhalb der Stadt verlegt
worden." (XNA, 30.10.90) -ma-

*(20)

Korruptionsfälle

Nach Angaben der chinesischen Nach-
richtenagentur sind im Zeitraum Ja-
nuar/August 1990 von seiten der zu-
ständigen Behörden insgesamt über 36
Korruptions- und Bestechungsfälle be-
handelt worden. In gut 30.000 Fällen
erfolgte eine Selbstanzeige bei den
Rechtsorganen, in der Hoffnung, das
von den Behörden für diesen Fall in
Aussicht gestellte mildere Strafmaß zu
erzielen. In 13.000 Fällen betrug das
Ausmaß der Korruption und Beste-
chung mehr als 10.000 Yuan, 100%
mehr als während der Vergleichszeit
des Vorjahres. Insgesamt lag das Aus-
maß der registrierten Korruptionsfälle
um 70% höher als Januar/August
1988. Von seiten der Staatsanwalt-
schaft hieß es dazu: "Neue Fortschritte
sind in vielerlei Hinsicht in der Unter-
suchungsarbeit gegen Korruption und
Bestechung in diesem Jahr gemacht
worden. Sie drücken sich hauptsächlich
darin aus, daß zahlreiche Fälle zur Un-
tersuchung und Anklage registriert
sind, daß zahlreiche Fälle gelöst wor-
den sind und daß unter den registrier-
ten Fällen eine große Zahl wichtige
und große Korruptions- und Beste-
chungsfälle darstellen." (SWB,
17.10.90) -ma-

*(21)

Xu Xiangqian verstorben

Im Alter von 88 Jahren verstarb am
21. September 1990 Marschall Xu
Xiangqian, vormals u.a. Chef des Ge-
neralstabs der Volksbefreiungsarmee,
Vizepremier des Staatsrats und Mini-
ster für nationale Verteidigung. Xu
hatte 1924 an der berühmten Wham-
poa-Militärakademie studiert, 1927 am
Guangzhou-Aufstand teilgenommen
und während des Krieges gegen Japan
1937/45 als Mitglied des Revolutionä-
ren Militärkomitees der Parteizentrale
fungiert. Während des Bürgerkriegs
war er Stellvertretender Kommandeur
der Shanxi-Hebei-Shandong-Henan-
Militärregion. Parteichef Jiang Zemin,

Präsident Yang Shangkun und Mini-
sterpräsident Li Peng sowie der Vor-
sitzende des Nationalen Volkskongres-
ses Wan Li und andere Spitzenführer
erwiesen dem Marschall die letzte Eh-
re, bevor er auf dem Babaoshan-
Friedhof eine Feuerbestattung erfuhr.
(XNA, 18.10.90) -ma-

*(22)

Flugzeugexplosion

Am 2. Oktober wurde ein chinesisches
Passagierflugzeug während eines In-
landfluges von Xiamen nach Guang-
zhou entführt. Nach Aussagen der Be-
hörden wurde dem Flugzeug Flug und
Landung "auf jedem Flughafen inner-
halb oder außerhalb Chinas" erlaubt,
"um die Sicherheit des Flugzeuges und
der Passagiere zu gewährleisten". Das
Flugzeug landete schließlich auf dem
Baiyun-Flughafen von Guangzhou.
Dort, so heißt es, "kam es zu einem
abnormen Zwischenfall". Das Flugzeug
schoß über die Landebahn hinaus und
"rammte zwei andere Flugzeuge auf
dem Vorfeld". Aufgrund dieser Kollis-
sion ging die entführte Maschine in
Flammen auf und wurde zerstört. Ein-
es der beiden anderen Flugzeuge, das
"Passagiere an Bord hatte", wurde
ebenfalls zerstört. Insgesamt kamen
bei diesem Zusammenstoß 127 Men-
schen ums Leben, nur 93 überlebten,
davon 53 verletzt. Nur wenige Stunden
nach dem Unglücksfall "flog Minister-
präsident Li Peng von Beijing zum
Baiyun-Flughafen von Guangzhou. Er
inspizierte die Unglücksstelle, hörte
Berichte, gab wichtige Anweisungen
zur Regelung der Aufräumarbeiten
und besuchte Krankenhäuser, um den
Verletzten sein Mitgefühl auszudrück-
en." Unter den tödlich Verunglückten
waren insgesamt 30 Passagiere aus
Taiwan und 4 aus Hongkong. (SWB,
4.10.90) -ma-

Kultur

*(23)

Bilanz der Asienspiele

Am 7. Oktober fanden die elften Asien-
spiele in der chinesischen Hauptstadt
ihr feierliches Ende. Fünfzehn Tage
lang hatte das Riesenspektakel gedau-
ert und in den Medien breitesten

Raum eingenommen. Was bleibt, ist der von der politischen Führung Chinas geschürte Jubel und Stolz der chinesischen Nation über ihre Leistungen. China hat durch den reibungslosen Ablauf der Spiele der Welt gezeigt, zu welchen organisatorischen Leistungen es fähig ist. Darüber hinaus hat es die Veranstaltung zur Verbesserung seines internationalen Prestiges genutzt, indem es die Völkerfreundschaft mit allen asiatischen Nachbarn betonte und so aus der Isolierung herauszukommen versuchte, in die es durch die Ereignisse vom Juni 1989 geraten war. Vor allem aber kosten die Chinesen ihre Überlegenheit auf sportlichem Gebiet aus, denn sie schnitten bei weitem am besten ab, wie der Medaillenspiegel (vgl. RMRB, 7.10.90, S.2) eindrucksvoll beweist. Mit 183 von 310 vergebenen Goldmedaillen und 341 von 976 insgesamt vergebenen Medaillen stehen die Chinesen als absolute Sieger da. An zweiter Stelle folgt Südkorea mit 54 Goldmedaillen (181 Medaillen insgesamt), an dritter Stelle Japan mit 38 Goldmedaillen (174 Medaillen insgesamt). Die chinesischen "Territorien" Taiwan (das als China/Taipei figurierete), Hongkong und Macao haben keine Goldmedaille zu verzeichnen, erzielten aber immerhin 12 Silbermedaillen (Taiwan 10, Hongkong 2) und 27 Bronzemedailles (Taiwan 21, Hongkong 5, Macao 1).

China ist stolz darauf, die Belastungsprobe bestanden zu haben, die eine Mammutveranstaltung dieser Art mit sich bringt. Über 6.500 Delegationsmitglieder, davon über 3.500 Sportler, aus 37 Ländern und Gebieten nahmen an der 11. Asjade teil; der Irak war von den Spielen ausgeschlossen worden. Seit ihrer Gründung im Jahre 1951 war es die größte Asjade überhaupt, und es war das erste Mal, daß China Gastland der Asienspiele war. Insgesamt 33 Sportstätten wurden neu erbaut oder generalüberholt - laut NZZ vom 20.9.90 mit einem Kostenaufwand von über 700 Millionen Schweizer Franken; doch von den Kosten wird offiziell nicht gesprochen, man sonnt sich im Erfolg. Schon veranlaßt die organisatorische Leistung China dazu, sich um die Austragung der Olympischen Spiele für das Jahr 2000 zu bewerben (XNA, 23.9. und 7./8.10.90).

Die Asienspiele werden von offizieller Seite vor allem zum Zwecke der politischen Propaganda benutzt. Sie hätten

sowohl im Hinblick auf die materielle als auch auf die geistige Kultur große Erfolge gebracht, heißt es in einem Leitartikel der *Volkszeitung* vom 8. Oktober. Die Spiele hätten das starke Gefühl, dem Staat Ehre zu machen, und den Geist des vereinigten Kampfes und der selbstlosen Hingabe offenbart. Sie hätten den Willen gefestigt, mit vollem Einsatz zu kämpfen, eine erstklassige Arbeitsmoral geschaffen und den geistigen Horizont erweitert. Dieser "Geist der Asienspiele" (*Yayun jingshen*), so glaubt man, werde sich allgemein an jeder Front des Vaterlandes und im Herzen jedes einzelnen ausbreiten und eine dauernde Antriebskraft bei der Verwirklichung der Vier sozialistischen Modernisierungen sein (ebd.).

Seit dem Ende der Asjade wird der "Geist der Asienspiele" denn auch ständig berufen. Die Propagandaabteilung des ZK und die Staatliche Sportkommission machten sich auf einer gemeinsamen Sitzung Gedanken darüber, wie sie den "Geist der Asienspiele" über das Ereignis hinaus ins Volk tragen und bewahren könnten (RMRB, 20.10.90). Der Geist der Beijinger Asienspiele, so hieß es da, beruhe zunächst einmal auf der Leistung der Sportler, denn ihre Siege seien Ausdruck von Willenskraft sowie geistiger und moralischer Kraft, die große Bedeutung für den Aufbau der geistigen Kultur hätten. Diesen Geist durch ideologische Erziehung auf die breiten Massen zu übertragen, wird fortan als wichtige Aufgabe gesehen. Patriotismus und soziales Verantwortungsgefühl werden als Hauptinhalt des "Geistes der Asienspiele" betrachtet; beides sei durch die Spiele in einem seit vielen Jahren nicht gekannten Ausmaß zutage getreten. Am folgenden Tag lud die Propagandaabteilung die Multiplikatoren, die diesen Geist ins Volk tragen sollen, zu einer Sitzung ein, nämlich Vertreter der großen Massenorganisationen (Gewerkschaften, Jugendverband, Frauenverband). Ihnen wurde der Auftrag erteilt, den "Geist der Asienspiele", insbesondere den Nationalstolz und das Gefühl, sein eigener Herr zu sein, der Bevölkerung zu vermitteln (RMRB, 21.10.90).

Auch der Leitartikel der *Guangming-Zeitung* vom 8. Oktober befaßt sich mit dem Thema und fragt, was denn der "Geist der Asienspiele" sei. Die Antwort lautet: der Geist des Patriotismus,

des harten Kampfes, der vollen Einsatzbereitschaft, der selbstlosen Hingabe, der vereinten Zusammenarbeit und des Bemühens, Erstklassiges zu schaffen. Bei diesen guten Eigenschaften handle es sich nicht nur um einen sportlichen, sondern auch um einen nationalen Geist, denn diese Eigenschaften stünden in der guten nationalen Tradition.

Um den "Geist der Asienspiele" lebendig zu halten, werden in nächster Zeit wohl alle Einheiten damit beschäftigt sein, vom Vorbild der chinesischen Teilnehmer an der Asjade zu lernen, um ein hohes Maß an Patriotismus und Einsatzbereitschaft zu entfalten. Den Anfang machte bereits die Beijinger Volksuniversität, deren Professoren und Studenten eine entsprechende Sitzung abhielten, auf der sie gelobten, diesen Geist mit ihrem Studium und Leben zu verbinden (GMRB, 15.10.90). Immerhin ist der "Geist der Asienspiele" aktueller als der "Geist von Yan'an". -st-

*(24)

Kulturelles Programm der Asjade

Parallel zu den Asienspielen hatte China ein großes Kunstfestival mit einer Vielzahl kultureller Veranstaltungen organisiert, darunter Sing- und Tanzvorführungen, Theaterstücke und Ausstellungen. Viele Kulturprogramme wurden von Ensembles anderer asiatischer Länder bestritten. Was die chinesischen Programme angeht, so waren sie vorwiegend traditionell ausgerichtet, neben Beijing-Oper und anderen chinesischen Opern wurde vor allem viel Volkskunst geboten. Modernes Theater und moderne Kunst scheinen ganz gefehlt zu haben. Chinas Anliegen war, den eigenen Landsleuten ebenso wie den ausländischen Gästen die traditionelle chinesische Kultur zu vermitteln. Der größte Teil der fünfzig Ausstellungen läßt diese Absicht deutlich erkennen. Die Ausstellungen waren Themen wie Geschichte, Kultur und Kunst, Sitten und Gebräuchen, Sport, Medizin, Architektur, Außenbeziehungen u.ä. gewidmet.

Der Präsentation der traditionellen Kultur dienten u.a. mehrere Kunsthandwerk-Ausstellungen und namentlich eine Ausstellung über Konfuzius und den Konfuzianismus (vgl. dazu GMRB, 2.10.90). In Bild- und Schrift-

dokumenten wurden Konfuzius' Leben sowie die Verbreitung und der Einfluß seiner Ideen auf andere Länder, insbesondere auf die asiatischen Nachbarländer, gezeigt, um den Besuchern zu verdeutlichen, daß eine ganze Reihe von asiatischen Ländern Konfuzius und den Konfuzianismus verehren. Der kulturelle Traditionalismus, der sich in solchen Ausstellungen offenbart, dient zum einen der Steigerung des Nationalstolzes, zum anderen als Bollwerk gegen moderne westliche Kultureinflüsse. -st-

*(25)

Internationales Konfuzius-Festival

Ende September 1990 wurde in Qufu, der Geburtsstadt des Konfuzius, ein internationales Kulturfestival zu Ehren von Konfuzius eröffnet, das zwei Wochen dauerte und von der Provinzregierung Shandong und der UNESCO organisiert wurde. Ziel der Veranstaltungen war es, Kenntnisse über die chinesische Kultur zu verbreiten sowie Freundschaft, Tourismus und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland zu fördern. Im Rahmen des Festivals wurden Theatervorführungen, Kunst- und Photoausstellungen, Seminare und Rundfahrten veranstaltet, die alle den Konfuzianismus zum Thema hatten. Auch Märkte wurden abgehalten. (XNA, 27.9.90)

Schon im vergangenen Jahr hatte es zur gleichen Zeit auch ein konfuzianisches Kulturfestival in Qufu gegeben, das erste dieser Art in China. Es soll nun jährlich stattfinden aus Anlaß von Konfuzius' Geburtstag, der am 28. September gefeiert wird. Das diesjährige Festival scheint jedoch im Vergleich zu demjenigen des Vorjahres keine allzu große wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung gehabt zu haben; es war in erster Linie eine Touristenattraktion. -st-

*(26)

Literaturwissenschaftler Yu Pingbo verstorben

Im Alter von 91 Jahren ist am 15. Oktober 1990 in Beijing der bekannte Literaturwissenschaftler Yu Pingbo verstorben. Er ist vor allem durch seine Studien zu dem Roman "Traum der Roten Kammer" (*Hong Lou Meng*) bekannt geworden. Seine akademische

Laufbahn begann der aus Zhejiang stammende Gelehrte, der noch an der kulturellen Revolution der 4. Mai-Bewegung teilnahm, an der Ersten Pädagogischen Hochschule Zhejiang und an der Universität Shanghai. Später lehrte er an verschiedenen Universitäten in Beijing, u.a. an der Beida und an der Qinghua-Universität. Zuletzt gehörte er dem Literaturwissenschaftlichen Institut der Akademie der Sozialwissenschaften an. Er war nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch als Schriftsteller und Lyriker weit über die Grenzen Chinas hinaus bekannt. (GMRB, 17.10.90; RMRB, 19.10.90)

Im Jahre 1954 wurde Yu Pingbo Opfer einer gegen ihn gerichteten Kampagne, weil er sich weigerte, den Roman *Hong Lou Meng* unter dem Gesichtspunkt des Klassenkampfes zu interpretieren. -st-

*(27)

Bestimmungen über den Empfang von Satellitenfernsehen

Das Ministerium für Radio, Film und Fernsehen, das Ministerium für öffentliche Sicherheit und das Ministerium für Staatssicherheit haben am 28. Mai 1990 Bestimmungen über die Kontrolle von Installationen zum Empfang ausländischer Fernsehprogramme, die über Satellit übertragen werden, erlassen. Die Bestimmungen wurden am 7. September 1990 in der *Renmin Gonggan Bao* (Sicherheitszeitung des Volkes) veröffentlicht (Übersetzung in SWB, 15.10.90). Zweck der Bestimmungen ist es, den ungehinderten Empfang ausländischer Fernsehprogramme über Satellitenfernsehen zu verhindern und das Satellitenfernsehen nur einem streng kontrollierten Kreis von Benutzern zugänglich zu machen.

Im einzelnen sehen die Bestimmungen folgendes vor: Es dürfen nur solche Einheiten Satellitenfernsehen installieren, die aus geschäftlichen Gründen ausländische Fernsehprogramme empfangen müssen (Art. 2). Die Kontrolle über die Installationen zum Empfang von Satellitenfernsehen obliegt dem Ministerium für Radio, Film und Fernsehen. Auf Provinzebene obliegt die Kontrolle den Radio- und Fernsehämtern der jeweiligen Provinz (Art. 3). Alle Institutionen, die ausländische Fernsehprogramme empfangen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag

stellen. Folgende Institutionen sind berechtigt, einen Antrag zu stellen: Bildungsinstitutionen, wissenschaftlich-technische und journalistische Institutionen, Finanz-, Wirtschafts- und Handelsorganisationen sowie andere Organisationen, die auf den Empfang ausländischer Programme angewiesen sind, des weiteren Hotels und Gasthäuser sowie Apartments für Ausländer, die Informationen über internationale Finanzen und Handel erhalten müssen (Art. 4).

Einheiten, die einen Antrag auf Installation von Satellitenfernsehen oder auf Genehmigung bereits vorhandener Installationen stellen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: (1) Die Einheit ist auf den Empfang ausländischer Fernsehprogramme über Satellit angewiesen, um ihre Geschäfte abwickeln zu können. (2) Ihre Empfangsvorrichtung ist auf einen bestimmten Satelliten gerichtet, der Inhalt der zu empfangenden Programme ist auf bestimmte Gebiete beschränkt, und der Zuschauerkreis ist auf bestimmte Kategorien von Menschen beschränkt. (3) Die Installation muß nach dem vom Staat vorgegebenen technischen Standard erfolgen. (4) Die Einheit muß mit qualifiziertem technischen Personal ausgestattet sein. (5) Sie muß über ein solides Verwaltungssystem verfügen. (Art. 5)

Für die Einholung der Genehmigung ist es zunächst erforderlich, einen schriftlichen Antrag bei der übergeordneten Behörde zu stellen. Wenn deren Zustimmung vorliegt, muß der Antrag an das Radio- und Fernsehamt der betr. Provinz gestellt werden. Bei Genehmigung erhält der Antragsteller eine Lizenz, die dem Ministerium für Radio, Film und Fernsehen, für Öffentliche Sicherheit und für Staatssicherheit gemeldet wird (Art. 6). Ohne Lizenz ist weder der Empfang noch die Installation von Satellitenfernsehen gestattet (Art. 7). Der Inhaber einer Lizenz darf nur solche Fernsehprogramme von ausländischen Satelliten empfangen, die strikt auf den Rahmen seiner geschäftlichen Unternehmungen beschränkt sind. Audio-visuelle Aufzeichnungen sind nur mit Genehmigung zu machen, wobei eine Liste der Aufzeichnungen zu führen ist, die stets auf dem neuesten Stand zu sein hat und den Behörden gemeldet werden muß. Die Aufzeichnungen müssen von speziell dafür bestimmtem Personal aufbewahrt werden. (Art. 9)

Die zuständigen Behörden und Ämter sind berechtigt, alle Aktivitäten bezüglich Empfang, Aufzeichnen und Überspielen von Fernsehprogrammen ausländischer Satelliten zu überprüfen und Verstöße zu ahnden (Art. 10). Die Strafen reichen von Geldstrafen bis zu 20.000 Yuan oder dem Entzug der Lizenz (bei Mißbrauch der Lizenz) bis zu Geldstrafen von 50.000 Yuan und der Konfiszierung der Installationen für den Satellitenempfang (bei Installation von Satellitenfernsehen ohne Lizenz) (Art. 11 und 12). Für die Installation von Satellitenfernsehen für ausländische Vertretungen in China oder andere Organe mit Diplomatenstatus gelten die diplomatischen Abmachungen (Art. 14). Das Auslegungsrecht der Bestimmungen liegt beim Ministerium für Radio, Film und Fernsehen (Art. 15). Die Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft (Art. 16), d.h. sie gelten seit dem 28. Mai 1990.

Mit den vorliegenden Bestimmungen soll das chinesische Volk von der weltweiten Information, wie sie die neue Kommunikationstechnik ermöglicht, ausgeschaltet werden. Hinter dieser Maßnahme steht die Angst der politischen Führung vor kultureller und politischer Beeinflussung der Chinesen durch das Ausland. Die staatliche Kontrolle erstreckt sich durch die Vergabe genau definierter Lizenzen nicht nur auf den Kreis derer, die in den Genuß kommen dürfen, Satellitenfernsehen zu empfangen, sondern auch auf die Art der Programme, die vom Lizenzinhaber empfangen werden dürfen. -st-

*(28)

Erneute Kampagne gegen Pornographie

Vom 22.-26. Oktober fand in Beijing eine nationale Arbeitskonferenz über die Ausrottung der Pornographie (*sao huang*) statt. Sie läutete eine neue Kampagne gegen Pornographie ein, die diesen Winter und kommendes Frühjahr im ganzen Land konzentriert durchgeführt werden soll. Eine Anti-Pornographie-Kampagne nationalen Ausmaßes war im vergangenen Jahr unmittelbar nach der Niederschlagung der Demokratiebewegung eingeleitet worden. Deren Erfolg wurde auf der Arbeitskonferenz gewürdigt und mit folgenden Zahlen belegt: Bis Ende August 1990 seien in ganz China 32

Millionen verbotene Bücher und Zeitschriften sowie 2,4 Millionen Audio- und Videokassetten beschlagnahmt worden und über 3.200 illegale Schlupfwinkel ausgehoben worden, in denen Pornographisches produziert oder damit gehandelt wurde. Gesetzlich untersucht und geregelt worden seien fast 80.000 Fälle von Gesetzesübertretungen, 9,33 Millionen Yuan seien an Geldstrafen erhoben worden, und über 780.000 illegale, aus dem Ausland eingeschmuggelte verbotene Druckerzeugnisse seien sichergestellt worden. (RMRB, GMRB, 23.10.90)

Auf der Arbeitskonferenz wurden zwei programmatische lange Reden gehalten, die eine von Liu Zhongde, dem stellvertretenden Leiter der ZK-Propagandaabteilung und zugleich Leiter der Kleinen nationalen Arbeitsgruppe für die Konsolidierung und Überprüfung des Bücher-, Zeitungs-, Zeitschriften- und Video-Marktes (Auszüge abgedruckt in RMRB und GMRB, 23.10.90), die andere von Politbüromitglied Li Ruihuan (abgedruckt in RMRB und GMRB, 25.10.90).

Liu Zhongde rief in seiner Rede zu neuer Wachsamkeit auf. Die bisherigen Erfolge der Anti-Pornographie-Kampagne seien nur ein guter Ausgangspunkt, aber man dürfe sich nicht auf diesen Erfolgen ausruhen. Schon würden wieder verbotene pornographische Druckerzeugnisse erscheinen und aufgelöste Verlage und Druckereien ihre illegale Tätigkeit wieder aufnehmen. Wenn diese Tendenzen anhielten, so warnte er, dann würden nicht nur die Erfolge der vorausgegangenen "Anti-Porno-Kampagne" verloren gehen, sondern es könne auch Gefahr für die Zukunft des Staates und der Nation entstehen. In einem Bild machte er seinen Standpunkt klar: "Wenn man nach außen Tür und Fenster öffnet, dann kommt neue frische Luft herein, das ist gut. Aber es kommen auch Fliegen und Mücken herein." Tür und Fenster, so betonte er, könne man nicht wieder schließen, aber man müsse die Pornographie ausmerzen, d.h. die Fliegen und Mücken hinauswerfen, das sei von Vorteil für die Öffnung nach außen. Der Kampf gegen die Pornographie müsse ständig weitergeführt werden, ohne lockerzulassen, die Parteimitglieder müßten diesen Kampf im Interesse und im Dienst des Volkes unbedingt zuendeführen.

Li Ruihuan ging in seiner Rede auf den engen Zusammenhang zwischen der "Anti-Porno-Kampagne" und dem Kampf gegen die bürgerliche Liberalisierung ein. Beide seien organisch miteinander verbunden, denn Pornographie sei das Ergebnis der Ausbreitung der bürgerlichen Liberalisierung, und diese ihrerseits unterstütze die Verbreitung der Pornographie. Der Kampf gegen die Pornographie habe das Bewußtsein der Menschen für die Schädlichkeit des dekadenten bürgerlichen Lebensstils geschärft, die Wege für die Ausbreitung der bürgerlichen Liberalisierung versperrt und den konspirativen Aktivitäten feindlicher Kräfte einen Schlag versetzt, die mit Hilfe von Pornographie, Glücksspielen und Drogen die friedliche Evolution (d.h. die Abkehr vom Sozialismus) erreichen wollten.

Zugleich betonte Li Ruihuan die Notwendigkeit, die "Anti-Porno-Kampagne" mit dem Kampf gegen die "Sechs Übel" (*liu hai*) zu verbinden. Bei den "Sechs Übeln" handelt es sich um folgende Erscheinungen: Pornographie, Drogen, Glücksspiele, Prostitution, Entführung von Frauen und Kindern sowie feudalistischer Aberglaube; in Guangdong kommt laut Li Ruihuan noch ein siebtes Übel hinzu: die Macht der Unterwelt. Pornographie und Drogen bildeten die Grundlage für das Anwachsen der "Sechs Übel", und diese ihrerseits würden die Ausbreitung von Pornographie und Drogen begünstigen. Deshalb seien sowohl Pornographie und Drogen als auch die "Sechs Übel" auszurotten. Dies sei in erster Linie durch ideologische und politische Erziehung zu erreichen.

Er rief insbesondere die Partei auf allen Ebenen auf, die Führung beim Kampf gegen die Pornographie und die anderen Übel zu übernehmen. Dabei sprach er auch einige Punkte an, die etwas von der Problematik des Kampfes gegen die sog. Pornographie erkennen lassen. Man müsse, so mahnte er, genau zwischen Pornographischem und Nichtpornographischem unterscheiden. Keinesfalls dürften nichtpornographische Dinge als pornographisch angesehen und zerstört werden. Auch dürfe man sich nicht in die rechtmäßigen Hobbies und ästhetischen Interessen des einzelnen einmischen. Li spielte damit auf gewisse Vorfälle an mehreren Orten an, wo willkürlich Publikationen konfisziert

worden waren, die mit Pornographie nichts zu tun hatten. Des weiteren kritisierte er die Praxis, Gefängnisstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen. Leute, die Pornographisches schmuggeln, produzieren und damit Geschäfte machen, seien Verbrecher und dürften nicht mit einer Geldstrafe davonkommen.

Trotz der Mahnung Li Ruihuans, genau zwischen Pornographischem und Nichtpornographischem zu unterscheiden, wird es wahrscheinlich weiterhin zu unberechtigten Übergriffen bei der Konfiszierung von Publikationen kommen. Offiziell wird Pornographie als Ausdruck bürgerlicher Liberalisierung bezeichnet, und dies verleitet viele Orthodoxe dazu, unüberlegt liberales Gedankengut im weitesten Sinne und damit alles ideologisch Unerwünschte unter dem Begriff Pornographie zusammenzufassen. So bietet vielfach die Anti-Porno-Kampagne lediglich den Vorwand, um unliebsame Publikationen zu verbieten. Die eigentlichen Gesetzesübertreter aber, die Pornographisches produzieren und damit ihre Geschäfte machen, sind aufgrund ihrer hohen Profite häufig in der Lage, Schmiergelder zu zahlen und unbehelligt zu bleiben. So kommt es, daß vielerorts nicht denjenigen, gegen die sich die Kampagne eigentlich richten sollte, das Handwerk gelegt wird, sondern nicht selten Verlage und Zeitschriftenredaktionen Eingriffe in ihre Aktivitäten hinnehmen müssen, ganz zu schweigen von der Vielzahl der Autoren, Wissenschaftler usw., denen die Möglichkeit zu publizieren genommen ist. -st-

*(29)

Xinjiang erläßt Bestimmungen über religiöse Aktivitäten und religiöses Personal

In der Autonomen Region Xinjiang wurden Mitte September 1990 zwei die Religion betreffende Dokumente erlassen, die "Provisorischen Bestimmungen über die Kontrolle religiöser Aktivitäten in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang" und die "Provisorischen Bestimmungen über die Kontrolle des religiösen Personals in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang". Beide Dokumente wurden am 16. September in der "Xinjiang Tageszeitung" (*Xinjiang Ribao*) veröffentlicht und stehen offensichtlich in

engem Zusammenhang mit den in letzter Zeit wiederholt in Xinjiang aufgetretenen Unruhen islamischer Gruppierungen (vgl. dazu C.a. 1990/6, Ü 13 u. 1990/9, Ü 9). Wegen der Bedeutung der Bestimmungen für die Religionspolitik wie auch für die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten soll im folgenden der Inhalt der beiden Dokumente zusammengefaßt wiedergegeben werden.

I. "Provisorische Bestimmungen über die Kontrolle religiöser Aktivitäten in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang" (in vollem Wortlaut übersetzt in SWB, 30.10.90):

- Zweck des Erlasses dieser Bestimmungen sind die Garantie der Religionsfreiheit und "normaler religiöser Aktivitäten" sowie die Bewahrung der Einheit des Vaterlandes, der Einheit zwischen den Nationalitäten und der sozialen Stabilität (Art. 1).

- Jeder Bürger ist frei zu glauben und nicht zu glauben und darf deswegen keinerlei Nachteile erfahren (Art. 2).

- Alle religiösen Aktivitäten müssen in Einklang mit der Verfassung, den Gesetzen und Regierungserlassen stehen und unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der zuständigen Behörden und Ämter für religiöse Angelegenheiten (Art. 3).

- Als "normale religiöse Aktivitäten" gelten Schriftlesungen, Predigen, Gottesdienste, Abstinenz hinsichtlich Fleisch als religiöse Übung, Beten, Abbrennen von Weihrauch, Anbetung Buddhas, das Abhalten von Messen und Feiern religiöser Feste zu Hause oder an Orten, die für religiöse Aktivitäten vorgesehen sind (Art. 4).

- Niemand, weder eine Organisation noch ein einzelner, darf die Religion zum Zwecke des Widerstands gegen die "Vier Grundprinzipien" und gegen die Einheit des Vaterlandes und der Nationalitäten benutzen. Niemand darf für religiöse Aktivitäten vorgesehene Orte benutzen, um geheime Zusammenschlüsse zu organisieren und zu Unruhen und konterrevolutionären Aktivitäten aufzurufen (Art. 5).

- Feudalistische religiöse Privilegien zur Unterdrückung und Ausbeutung von Menschen, z.B. die Erhebung von Abgaben, die Auferlegung obligatorischer Arbeit ohne Entlohnung, der Zwang zu Schenkungen und die Behandlung zivilrechtlicher Fälle, dürfen nicht wiedereingeführt werden (Art. 6).

- Die Religion darf sich nicht in die Verwaltung, Rechtsprechung und Politik des Staates in bezug auf Kultur, Erziehung, Ehegesetz, Familienplanung und Gesundheitswesen einmischen. Die religiösen Aktivitäten dürfen die öffentliche Ordnung, die Produktion und Arbeit und das Leben der Massen nicht stören (Art. 7).

- Ohne vorherige Genehmigung darf keine religiöse Aktivität außerhalb des dafür vorgesehenen Ortes stattfinden (Art. 8).

- Keiner religiösen Organisation und keinem Gläubigen ist es gestattet, missionarisch in Wort und Schrift tätig zu sein außer an den für religiöse Aktivitäten vorgesehenen Orten (Art. 9).

- Feudalistische und abergläubische Praktiken wie Wahrsagen, Exorzismus, Geomantik, Erscheinen von Göttern und Geistern u.ä. sind verboten (Art. 10).

- Professionelles religiöses Personal darf nicht ohne vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden in andere Gegenden reisen, um dort missionarisch tätig zu sein. Selbsternannte Prediger dürfen nicht missionarisch tätig sein. Religiöses Personal von anderen Provinzen darf in Xinjiang nicht ohne Erlaubnis Mission betreiben (Art. 11).

- Die religiöse Ausbildung obliegt den jeweiligen örtlichen "patriotischen religiösen Gruppen" (d.h. den vom Staat anerkannten Glaubensgemeinschaften). Von privater Seite darf kein Religionsunterricht erteilt werden (Art. 12).

- Leute, die Religionsunterricht erteilen, müssen die Führungsrolle der KPCh und das sozialistische System sowie die Einheit der Nationalitäten und des Vaterlandes anerkennen. Andernfalls dürfen sie nicht unterrichten (Art. 13).

- Es ist verboten, über die "Geschichte des Heiligen Krieges" zu predigen und diese über Rundfunk zu verbreiten, um den nationalen Haß anzustacheln. Der Empfang reaktionärer religiöser Sendungen und Veröffentlichungen aus dem Ausland ist verboten (Art. 14).

- Christliche Aktivitäten sind an die "drei Fixierungen" (festgelegtes Gebiet, festgelegter Punkt und festgelegte Person) gebunden. Verantwortliche Personen in religiösen Organisationen und in ihrem Tätigkeitsbereich müssen sich beim örtlichen Amt für religiöse Angelegenheiten registrieren lassen und dürfen nur mit deren Genehmigung tätig werden (Art. 15).

- Professionelles religiöses Personal und die Masse der Gläubigen aller Religionen müssen die Verfassung, Gesetze und Regierungserlasse respektieren und auf der Grundlage des Patriotismus und Sozialismus in Harmonie mit allen anderen zusammen leben (Art. 16).

- In religiösen Angelegenheiten will Xinjiang seine Unabhängigkeit bewahren und nicht zulassen, daß ausländische Kräfte die religiösen Gruppen und Aktivitäten der Region kontrollieren. Religiöse Gruppen, Akademien und Orte für religiöse Aktivitäten dürfen keine Kontakte zu ausländischen religiösen Organisationen unterhalten oder ohne Erlaubnis Ausländer über Nacht bei sich unterbringen (Art. 17).

- Ausländische Gläubige dürfen an normalen religiösen Aktivitäten in dafür vorgesehenen Orten, die für Ausländer geöffnet sind, teilnehmen. Sie dürfen sich jedoch nicht von der örtlichen Bevölkerung verehren lassen noch dürfen sie predigen. Ausländische religiöse Organisationen oder religiöses Personal dürfen auch keine Mission betreiben oder religiöses Propagandamaterial verteilen (Art. 18).

- Die örtlichen patriotischen religiösen Gruppen und Gläubigen haben das Recht, sich gegen diejenigen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zur Wehr zu setzen und deren Fälle aufzudecken. Die zuständigen Behörden und Ämter werden gegen Verstöße je nach Schwere der Fälle vorgehen (Art. 19).

- Ausländer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden den Organen für öffentliche Sicherheit übergeben (Art. 20).

- Die Auslegung der Bestimmungen obliegt der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Autonomen Region (Art. 21).

- Die Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft (Art. 22).

II. "Provisorische Bestimmungen über die Kontrolle des religiösen Personals in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang" (Übers. in SWB, 26.10.90) haben folgenden Inhalt:

- Diese Bestimmungen sind im Einklang mit der Verfassung, dem Gesetz über die ethnische regionale Autonomie und anderen einschlägigen Bestimmungen erlassen worden zum Zwecke der Garantie der Religionsfreiheit, der nationalen Einheit und so-

zialen Stabilität und um die positive Rolle des patriotischen religiösen Personals zur Geltung zu bringen und die Bevölkerung vor Leuten zu schützen, die die nationale Einheit unterminieren und die öffentliche Ordnung durch Sabotageakte u.ä. stören (Art. 1).

- Als professionelles religiöses Personal werden in diesen Bestimmungen die Inhaber folgender Ämter bezeichnet: Islamische Imame (oder Akhonds) und Hatefs; buddhistische (und lamaistische) Mönche, Lamas und lebende Buddhas; protestantische Führer, Ältere und Pfarrer; katholische Führer und Priester; orthodoxe Priester der Ostkirche; daoistische Priester; sowie anderes religiöses Personal der erwähnten Religionen (Art. 2).

- In Artikel 3 werden die Voraussetzungen für Inhaber religiöser Ämter genannt. Dazu zählen politisch-ideologische Zuverlässigkeit (Unterstützung der Führungsrolle der Partei und des sozialistischen Systems, Bewahrung der nationalen Einheit und Widerstand gegen Separatismus), Gehorsam gegenüber der Regierung und den Gesetzen, Aufrechterhaltung des Prinzips der Unabhängigkeit von ausländischer Einmischung in die religiösen Angelegenheiten, Absolvierung einer von der jeweiligen religiösen Gruppe auf Kreisebene oder darüber abgenommenen und durch das zuständige Amt beglaubigten politischen und theologischen Eingangsprüfung oder Vorweis eines Diploms von einer religiösen Institution, moralische Integrität und örtliche Meldebescheinigung.

- Artikel 4 listet die Formalitäten auf, die für die Ausübung eines religiösen Amtes nötig sind. Amtsinhaber müssen durch die demokratischen Verwaltungsorgane der Tempel oder Kirchen ernannt worden sein. Ihre Ernennung muß durch die patriotischen religiösen Organisationen und die Ämter für religiöse Angelegenheiten geprüft und genehmigt werden.

- Artikel 5 nennt die Aufgaben der Inhaber religiöser Ämter: Festhalten am Patriotismus, den Gesetzen und der Religionspolitik der Partei; Organisation und Führung der Gläubigen in bezug auf normale religiöse Aktivitäten bei Unterlassung aller illegalen Aktivitäten; politisch-moralische Erziehung der Gläubigen im Sinne der Partei; aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die von den patriotischen religiösen Organisationen und den Religionsämtern organisiert werden; regelmäßige Berichterstattung über die Aktivitä-

ten ihrer Tempel und Kirchen gegenüber den patriotischen religiösen Organisationen und den Religionsämtern.

- Artikel 6 schreibt folgende Verbote für die Inhaber religiöser Ämter vor:

- (1) Verbot, gegen die "Vier Grundprinzipien" zu verstoßen und sich an Aktivitäten zu beteiligen, die die öffentliche Ordnung und die nationale Einheit gefährden.
 - (2) Verbot, die Religion zu benutzen, um die staatliche Verwaltung, Rechtsprechung und Politik hinsichtlich Kultur, Erziehung, Ehesetz und Familienplanung zu hintergehen.
 - (3) Verbot der Ausübung von Gewalt oder Zwang gegenüber Nichtgläubigen oder Leuten, die nicht an den religiösen Aktivitäten teilnehmen.
 - (4) Verbot von Aktivitäten, die die Gesundheit der Gläubigen gefährden, die bürgerlichen Rechte verletzen und die öffentliche Ordnung und die Ordnung der Produktion, der Arbeit und des Lebens der Bevölkerung stören.
 - (5) Verbot, außerhalb der Tempel und Kirchen zu predigen und Propagandamaterial zu verteilen. Verbot, die "Geschichte des Heiligen Krieges" zu propagieren und ethnischen Haß zu schüren.
 - (6) Verbot, religiöse Schulen zu betreiben oder Religionsunterricht zu erteilen, Lehrlinge auszubilden und junge Leute unter 18 Jahren mit religiösen Ideen zu bearbeiten.
 - (7) Verbot, Kosten auf die Gläubigen zu verteilen und diese zu Spenden zu zwingen; staatliches, kollektives oder privates Eigentum in Anspruch zu nehmen und Schenkungen von außerhalb Xinjiangs einzuwerben.
 - (8) Verbot, ausländische Besucher und Besucher ausländischer religiöser Organisationen zu empfangen und Interviews zu geben und Geld von diesen einzuwerben.
 - (9) Verbot der Teilnahme an interregionalen religiösen Aktivitäten ohne Genehmigung durch die Religionsämter.
 - (10) Verbot der Wiedereinführung von feudalistischen religiösen Privilegien und von Methoden der Unterdrückung und Ausbeutung, die bereits abgeschafft sind.
- Artikel 7 regelt Belohnungen und Strafen für Inhaber religiöser Ämter. Alle Amtsinhaber sollen einmal

jährlich in bezug auf ihre Tätigkeit und ihr Verhalten durch die patriotischen religiösen Organisationen und die Religionsämter überprüft werden und entsprechend belohnt, kritisiert, umerzogen oder betrafft werden.

- Nach Artikel 8 obliegt die Kontrolle über die Inhaber religiöser Ämter in erster Linie der Volksregierung des Distrikts, in dem der Tempel oder die Kirche liegt. Die Religionsämter und patriotischen religiösen Organisationen der höheren Ebenen haben die Pflicht der regelmäßigen Kontrolle und Aufsicht.
- Die Auslegung dieser Bestimmungen obliegt der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang (Art. 9).
- Die Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Erlaß der beiden Dokumente ist ein weiteres Indiz, daß es sich bei den Unruhen in Xinjiang im April und Juni dieses Jahres um religiös motivierte Unruhen handelte und daß diese wahrscheinlich aufgrund von Einflüssen aus dem Ausland, konkret von fundamentalistisch-islamischen Kreisen, beeinflusst waren. Beide Schriftstücke zeigen deutlich, wie empfindlich die chinesische Führung auf derlei Einflüsse reagiert. Entsprechend streng sind die Bestimmungen ausgefallen. Religiöse Aktivitäten unterstehen danach der staatlichen Kontrolle und sind ausschließlich auf die Tempel, Moscheen und Kirchen beschränkt. Vor allem die Inhaber religiöser Ämter sind in ihrem Wirken stark eingeschränkt worden, wie insbesondere Artikel 6 der Bestimmungen zur Kontrolle des religiösen Personals zeigt. Zwar galten die Einschränkungen für die Religionsausübung und die Inhaber religiöser Ämter im Prinzip auch schon vorher, aber die neuen Bestimmungen sind detaillierter und konkreter und bieten dem Staat damit noch wirksamere Kontrollmöglichkeiten. -st-

*(30)

Zahl der Aids-Fälle steigt

Das chinesische Gesundheitsministerium hat Mitte Oktober zum erstenmal zwei Todesfälle von Aids-Kranken bestätigt. Bei dem einen Fall soll es sich um einen Bauern aus Yunnan, bei dem anderen um einen Einwohner Beijings

gehandelt haben. Weiter wurde bekanntgegeben, daß die Zahl der HIV-Infizierten stark gestiegen sei. Während man im Juli dieses Jahres noch von 190 Aidsvirus-Trägern gesprochen hatte (vgl. C.a. 1990/7, Ü 21), wurde jetzt offiziell zugegeben, daß seit Anfang des Jahres bis Ende September 250 neue Fälle registriert worden seien, so daß sich die Zahl der gemeldeten Virusträger auf 446 erhöht habe. Diese Zahl teilt sich den Angaben zufolge in 68 Ausländer und 378 Einheimische auf. Von diesen sollen allein 368 in der Provinz Yunnan leben. Die neuen Zahlen sind das Ergebnis von Bluttests bei 300.000 Vertretern von Risikogruppen in ganz China. (RMRB, 19.10.90) Einer Xinhua-Meldung zufolge sollen 368 der 446 Fälle auf den Gebrauch von Drogen zurückzuführen sein (XNA, 20.10.90).

Diese Zahl stimmt mit der aus Yunnan gemeldeten Zahl der HIV-Infizierten überein. Yunnan entwickelt sich durch seine Nähe zum "Golden Triangle" immer mehr zur Drehscheibe des Drogenschmuggels in China und weist eine zunehmende Zahl von Drogensüchtigen auf. Die Tatsache jedoch, daß bei Risikogruppen in ganz China Aids-Tests durchgeführt wurden, ist ein Hinweis darauf, daß sich die Übertragung des Aidsvirus nicht mehr nur auf Drogensüchtige beschränkt, sondern daß auch andere Gruppen betroffen sind. Darüber hinaus wird deutlich, daß die chinesischen Gesundheitsbehörden die Ausbreitung des Aidsvirus nicht mehr länger verharmlosen und Ausländern zuschreiben können, wie das bisher der Fall war, sondern daß sie die von der Infektion ausgehende Gefahr voll erkannt haben und sich ihr stellen. Bisher gibt es nur drei Labore, in denen das HIV-Virus festgestellt werden kann, zwei in Beijing und eins in Shanghai. Im September dieses Jahres wurde ein aus 36 Mitgliedern bestehendes nationales Expertenkomitee zur Aids-Verhütung und -Kontrolle gegründet. In allen Fällen muß die endgültige Diagnose Aids durch dieses Komitee bestätigt werden (XNA, 20.10.90).

Zugleich intensiviert China seine Aids-Forschung, und zwar versucht es das Aidsvirus mit traditioneller chinesischer Medizin zu bekämpfen. Zentren der im Jahre 1985 begonnenen Forschung sind Beijing, Shanghai, Yunnan und Heilongjiang. Dabei wird versucht,

die Krankheit mit chinesischer Kräutermedizin mit dem Ziel der Stärkung des Immunsystems zu behandeln. Erste positive Ergebnisse wurden bei Studien in Afrika und Nordamerika erzielt, doch ist es nach Auskunft des stellvertretenden Generalsekretärs der Gesellschaft für traditionelle chinesische Medizin noch zu früh, um von wirklichen Behandlungserfolgen sprechen zu können. Weitere Untersuchungen, die die Wirksamkeit chinesischer Kräutermedizin bei Aids nachweisen, seien erforderlich. (XNA, 25.10.90) -st-

Außenwirtschaft

*(31)

Aufhebung der Wirtschaftssanktionen gegen China

Die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft haben am 22.10.90 beschlossen, ihre Sanktionen gegenüber China aufzuheben. Allerdings soll zunächst noch keine Fortsetzung der militärischen Kooperation und der Waffenlieferungen erfolgen.

Nach der Niederschlagung des demokratischen Protestes im Juni 1989 hatte die EG diplomatische Kontakte auf höherer Ebene ausgesetzt und die Zuteilung von Krediten an China durch internationale Finanzinstitutionen erschwert. Einfluß auf die Entscheidung der europäischen Außenminister hatte wohl auch die von der chinesischen Regierung in der Golf-Krise vertretene Position gegenüber dem Irak und der von der Exportwirtschaft ausgeübte Druck auf die Regierungen in den EG-Ländern.

Bereits seit einiger Zeit lief die Diskussion über die Aufhebung der bundesdeutschen Sanktionen gegenüber China. Am 30.10.90 wurde nun durch einen Beschluß des Bundestages entschieden, daß Entwicklungsprojekte, die unmittelbar humanitären Zwecken oder dem Umweltschutz dienen, wieder genehmigt werden. Auch die Sperre für Hermes-Bürgschaften für die Absicherung von Exportkrediten wurde gelockert. Während für kurzfristige Kredite die Hermes-Bürgschaften wieder voll gelten werden, muß bei lang-